

Die Gemeindeversammlung

Laut Gesetz waren bisher in Landesangelegenheiten alle liechtensteinischen Landesbürger männlichen Geschlechts aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Seit dem 1. Juli 1984 haben auch die liechtensteinischen Frauen auf Landesebene aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

Wie ist das politische Geschehen auf Gemeindeebene geregelt?

Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung*. Sie wird aus den stimmberechtigten, in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgern und niedergelassenen Bürgern aus anderen liechtensteinischen Gemeinden sowie den in der Gemeinde wohnhaften Ehrenbürgern der Gemeinde gebildet.

In Gemeindeangelegenheiten sind laut Gesetz wahl- und stimmberechtigt:

- jeder, der das Wahl- und Stimmrecht in Landesangelegenheiten besitzt
- in Gemeinden, welche in ihrem Bereich den Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkannt haben, gelten für liechtensteinische Landesbürger weiblichen Geschlechts die gleichen Voraussetzungen wie für Bürger männlichen Geschlechts.

*Seit der Änderung des Gemeindegesetzes (1974) wird die Gemeindeversammlung in der Regel durch eine Urnenabstimmung ersetzt.

Die Bürgerversammlung

Die Bürgerversammlung setzt sich aus den in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindebürgern zusammen.

Wichtige Aufgaben der Bürgerversammlung:

Falls die Grenzen der Gemeinde geändert werden sollen, so hat darüber die Bürgerversammlung zu beschliessen. Dies gilt auch für eine Zusammenlegung oder Teilung der Gemeinden. Dazu wäre jedoch eine Änderung der Verfassung notwendig (vgl. Verfassung, Art. 1).

Der Bürgerversammlung ist es vorbehalten, das Gemeindebürgerrecht bzw. Ehrenbürgerrecht an In- und Ausländer zu verleihen.

Jede Gemeinde besitzt Grundstücke, Wälder, Häuser u. a. m., deren Nutzung der Bürgerversammlung zusteht und von dieser geregelt wird (ausgenommen Neueingebürgerte, Ehrenbürger und Bürger, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen).